

## Buchrezension

*Beulke, Werner/Sowboda, Sabine*, Strafprozessrecht, 15. Aufl., C.F. Müller, Heidelberg 2020, 492 S., 26,- €.

### I. Einleitung

Wie auch zwischen der 13. und der 14. Auflage vergingen nur zwei Jahre, bis die 15. Auflage des *Beulke/Sowboda* erschien. Die gesetzgeberische Aktivität im Straf(prozess) recht macht das zügige Erscheinen neuer Auflagen notwendig, um als Lehrwerk höchstmögliche Aktualität zu bieten. Auch die leidige Coronapandemie brachte Gesetzesänderungen, die in die Neuauflage Einzug gefunden haben. Im Vergleich zur Voraufgabe ist das Werk um ungefähr 30 Seiten gewachsen und hat lediglich eine geringfügige Preiserhöhung erfahren. Für 26 € erhält der Leser geballtes strafprozessuales Wissen. Eine Anschaffung ist in jedem Fall zu empfehlen.

### II. Zum Inhalt

Der erste Abschnitt (§ 1) beginnt klassisch mit einer Einführung in das Strafprozessrecht, in der neben den Rechtsquellen insbesondere ein erster kurzer Überblick über die einzelnen Verfahrensstadien gegeben wird und die Verfahrensbeteiligten vorgestellt werden. Den größten Unterpunkt dieses einleitenden Abschnitts nimmt hierbei die Darstellung des Rechts der Europäischen Union ein. Neben einem kurzen Überblick über den Vertrag von Lissabon (Rn. 20 f.) wird auch das europäische Gemeinschaftsrecht vor dessen Inkrafttreten erläutert (Rn. 22 ff.). Die gelungenen Erläuterungen zum Europäischen Haftbefehl (Rn. 29) konnten, da Rechtsprechung und Literatur bis August 2020 eingearbeitet wurden, das aktuelle Urteil des EuGH zur fehlenden Unabhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft nicht berücksichtigen.<sup>1</sup>

Der darauffolgende Abschnitt (§ 2) beschäftigt sich mit den Prozessmaximen, also solchen „Prozessrechtsgrundsätze[n], die in jahrhundertelanger Tradition herausgebildet wurden und die in ihrem Zusammenwirken die Rechtsstaatlichkeit des tief in die Bürgerrechte eingreifenden Strafverfahrens garantieren“ (Rn. 45). Soweit die Maximen des Strafprozesses von denen anderer Verfahrensordnungen abweichen, wird dies kenntlich gemacht und ermöglicht so, von Beginn an die Eigenheiten des Strafprozesses gegenüber etwa dem Zivilverfahrensrecht kennenzulernen.

§ 3 des Lehrbuchs hat Gericht, Gerichtsaufbau und Zuständigkeit zum Gegenstand. Der zentrale Unterpunkt, jedenfalls für mündliche Prüfungen auch in der Ersten Juristischen Staatsprüfung, aber auch für Referendare, die in Staatsanwaltsklausuren zu entscheiden haben, bei welchem Gericht die Anklage zu erheben ist, ist die Darstellung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Gerichts. Es überrascht ein wenig, diese Ausführungen an einer so frühen Stelle des Lehrbuchs vorzufinden, da es um die Zuständigkeit des Gerichts in erster Instanz geht und das dem Hauptverfahren zwingend vorgeschaltete Ermittlungsverfahren noch nicht

thematisiert worden ist. Nichtsdestotrotz bekommt der Leser hier einen hervorragenden Überblick über die einzelnen Instanzen und Spruchkörper, der in einem Schaubild in Rn. 92 visualisiert wird. *Beulke/Sowboda* gehen in diesem Zusammenhang auch auf das neue Vorabentscheidungsverfahren (§§ 222a, 222b StPO) in Bezug auf Besetzungseinwände zur Vermeidung der Urteilsaufhebung durch das Revisionsgericht ein (Rn. 77).

Die systematische Überraschung setzt sich in § 4 des Lehrbuchs fort, in dem der Leser über die Ausschließung und Ablehnung des Richters informiert wird.

Die nachfolgenden beiden Abschnitte haben die Staatsanwaltschaft (§ 5) und die Polizei (§ 6) zum Gegenstand. In den Rn. 147 ff. finden sich gute Darstellungen zu zwei umstrittenen Fragestellungen, die ohne Weiteres als prozessuale Zusatzfrage<sup>2</sup> in der Ersten Juristischen Staatsprüfung vorkommen können, nämlich die Fragen nach der Bindung der Staatsanwaltschaft an die höchstrichterliche Rechtsprechung (Rn. 147 f.) und die der Anklagepflicht bei außerdienstlicher Kenntniserlangung von Straftaten (Rn. 149).

Die zentrale Figur des Strafverfahrens ist der Beschuldigte.<sup>3</sup> In § 7 werden ausführlich die – insbesondere auch für Referendare wichtigen – Aspekte der Begründung der Beschuldigteneigenschaft (Rn. 171 ff.), seine Vernehmung (Rn. 176 ff.) und auch Fragen und Folgen der unterlassenen Belehrung (Rn. 179 ff.) sowie seine weiteren Rechte erläutert.

Systematisch passend schließt sich das Kapitel der verbotenen Vernehmungsmethoden an (§ 8). Der Beschuldigte ist Beteiligter des Strafverfahrens, nicht dessen bloßes Objekt. Er verliert seinen Anspruch auf Achtung seiner Menschenwürde nicht dadurch, dass er einer Straftat verdächtig ist.<sup>4</sup> § 136a StPO sichert die Achtung seiner Menschenwürde, indem unter Anordnung eines absoluten Beweisverwertungsverbotes (§ 136a Abs. 3 S. 2 StPO) Vernehmungsmethoden genannt werden, die von den Strafverfolgungsbehörden und auch vom Gericht<sup>5</sup> nicht angewendet werden dürfen. In diesem Zusammenhang finden sich auch Ausführungen zur Anwendung eines Lügendetektors, die nunmehr nicht länger unter § 136a StPO fallen, sondern lediglich wegen völliger Ungeeignetheit nicht Gegenstand eines Beweisantrags sein können, § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO (Rn. 216).

Nach § 137 Abs. 1 S. 1 StPO kann sich der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen. Neben grundsätzlichen Fragen wie der Rechtsstellung des Verteidigers (Rn. 224 ff.) und seinen Rechten (Rn. 236 ff.), wird auch auf die notwendige Verteidigung (§§ 140 ff. StPO) eingegangen, wobei die durch das Gesetz

<sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 24.11.2020 – C-510/19. Die frühere Entscheidung des EuGH, Urt. v. 27.5.2019 – C-508/18, C-82/19 PPU ist in Rn. 146 berücksichtigt.

<sup>2</sup> Siehe einführend zur strafprozessualen Zusatzfrage *Murmann*, JuS-Beilage zu Heft 11/2007, 1 ff. sowie *Norouzi*, JuS 2007, 989.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung variiert je nach Verfahrensstand, siehe § 157 StPO.

<sup>4</sup> BGHSt 14, 358 (364).

<sup>5</sup> Vgl. BGH NJW 2019, 789 m. Anm. *Leitmeier*.

vom 12.12.2019<sup>6</sup> entstandenen Neuregelungen nicht nur in einem guten Überblick dargestellt, sondern auch Schwächen aufgezeigt werden (Rn. 259 f.). Einen kurzen Schwenk in das materielle Strafrecht bringt der Abschnitt über die Strafbarkeitsrisiken des Verteidigers (Rn. 274 ff.).

Die nachfolgenden drei Abschnitte befassen sich mit den Beweismitteln (§ 10), der Untersuchungshaft (§ 11) und den sonstigen Zwangsmitteln (§ 12). Diese in allen Punkten sehr gelungenen Darstellungen seien auch Referendaren zur Lektüre empfohlen, da keine strafrechtliche Klausur denkbar ist, in der diese Aspekte nicht in irgendeiner Form vorkommen. Der Gesetzgeber hat in den §§ 100a ff. StPO dezidierte Regelungen über Ermittlungsmaßnahmen getroffen, die im Zusammenhang mit der Telekommunikation stehen und deren Voraussetzungen, Reichweite und Systematik nicht ohne Weiteres leicht erkennbar sind. Der Leser wird hier an die Hand genommen, indem zunächst die Systematik (Rn. 390) erklärt, bevor auf Sonderprobleme der modernen Kommunikationsmittel (Rn. 391 ff.) und auf die Voraussetzungen der einzelnen Maßnahmen eingegangen wird (Rn. 393 ff.).

Etwa überraschend begegnet dem Leser in § 15 der Abschnitt „Das Ermittlungsverfahren“. In vielen Punkten handelt es sich um eine Rekapitulation dessen, was in früheren Abschnitten Gegenstand der Darstellung gewesen ist. So verwundert es nicht, dass an diversen Stellen auf vorangegangene Ausführungen Bezug genommen wird (so bspw. in Rn. 475, 477, 478, 479, 481, 482, 485). Die in Rn. 492 kurz angedeutete Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen nach §§ 153 ff. StPO wird in § 16 des Lehrwerks ausführlicher behandelt.

Besteht gemäß § 170 Abs. 1 StPO genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, mithin hinreichender Tatverdacht, erhebt die Staatsanwaltschaft die Anklage zum zuständigen Gericht. Es folgt das Zwischenverfahren (§ 18), in dem das zuständige Gericht darüber entscheidet, ob es das Hauptverfahren eröffnet (§ 203 StPO), nur unter Änderungen eröffnet (vgl. § 207 StPO) oder die Eröffnung nach § 204 StPO ablehnt.

Hat das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen, beginnt die Vorbereitung und schließlich die Durchführung der Hauptverhandlung, die in § 19 des Lehrwerkes beleuchtet wird. Den allgemeinen Ablauf der Hauptverhandlung nach § 243 StPO erhält der Leser als kurzen Überblick (Rn. 571), bevor auf gut ausgewählte einzelne Probleme näher eingegangen wird. Im Rahmen der Darstellung der Unterbrechung und Aussetzung der Hauptverhandlung wird auf die in § 10 Abs. 1 EGStPO getroffene Regelung zur coronabedingten Hemmung der Unterbrechungsfristen des

§ 229 StPO eingegangen (Rn. 581). Nicht näher eingegangen wird auf das Spannungsfeld zwischen Corona und dem Grundsatz der Öffentlichkeit.<sup>7</sup> Sehr umfangreich sind dagegen die Erläuterungen zur Verständigung im Strafverfahren nach § 257c StPO (Rn. 594 ff.).

Die folgenden Abschnitte befassen sich mit dem Kernstück der Hauptverhandlung – der Beweisaufnahme. Nachdem in § 20 kurz die Grundsätze erläutert (Rn. 620 ff.) und bereits bei den Prozessmaximen angesprochene Aspekte rekapituliert und vertieft werden (Rn. 624 ff.), folgt in § 21 die Darstellung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, wobei ein Schwerpunkt zu Recht in der Erläuterung des § 252 StPO gesetzt wird. Der *Große Senat für Strafsachen* entschied in diesem Zusammenhang, dass eine richterliche Zeugenvernehmung keine qualifizierte Belehrung dahingehend enthalten müsse, dass die richterliche Vernehmungsperson ungeachtet einer etwaigen späteren Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht trotz § 252 StPO als Zeuge vernommen werden kann.<sup>8</sup> *Beulke/Sowboda* schließen sich hierbei der im Schrifttum verbreiteten Kritik an (Rn. 646).

Nach § 244 Abs. 2 StPO hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Diese Amtsaufklärungspflicht reicht nach der Rechtsprechung so weit, wie die bekannt gewordenen Tatsachen zum Gebrauch von Beweismitteln drängen.<sup>9</sup> Das in § 22 dargestellte Beweisantragsrecht, das durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019<sup>10</sup> bedeutende Änderungen erfahren hat<sup>11</sup>, dient dazu, das Gericht zu Beweiserhebungen zu zwingen, die es selbst nicht im Rahmen der Amtsaufklärungspflicht für erforderlich hält. *Beulke/Sowboda* geben hier einen soliden Überblick darüber, welche Anforderungen an einen Beweisantrag zu stellen sind (Rn. 676 ff.) und unter welchen Voraussetzungen diese abgelehnt werden können (Rn. 681 ff.). Auch dieser Abschnitt ist für Referendare von besonderer Bedeutung, da in Revisionsklausuren im Rahmen der verfahrensrechtlichen Gesetzesverletzungen zu prüfen sein kann, ob das erkennende Gericht einen gestellten Beweisantrag, sofern er die Voraussetzungen des § 244 Abs. 3 S. 1 StPO erfüllt, zu Recht abgelehnt hat.

Für die Verurteilung eines Angeklagten bedarf es der vollen tatrichterlichen Überzeugung von der Schuld des Angeklagten. Diese Überzeugungsbildung geschieht gemäß § 261 StPO aufgrund einer freien richterlichen Beweiswürdigung. Dieser Würdigung dürfen aber nur solche Beweise zugrunde gelegt werden, die keinem Verwertungsverbot unterliegen. Diese Thematik ist in § 23 dargestellt. Nach einer Erläuterung der Funktion der Beweisverbote (Rn. 700) und der Einteilung in die einzelnen Kategorien (Rn. 701 ff.) findet sich innerhalb der Darstellung der nicht normierten Beweisver-

<sup>6</sup> Gesetz zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung, BGBl. I 2019, S. 2128. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.10.2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. EU Nr. L 297 v. 4.11.2016, siehe weiterführend zur notwendigen Verteidigung *Müller-Jacobsen*, NJW 2020, 575 ff.

<sup>7</sup> Siehe hierzu *Kulhanek*, NJW 2020, 1183 ff.

<sup>8</sup> BGHSt 61, 221 ff.

<sup>9</sup> Vgl. *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, Kommentar, 63. Aufl. 2020, § 244 Rn. 12 m.w.N.

<sup>10</sup> BGBl. I 2019, S. 2121.

<sup>11</sup> Siehe hierzu *Kudlich/Nicolai*, JA 2020, 881 ff.

wertungsverbote die Methode, anhand derer geprüft wird, ob ein bestimmter Umstand einen gesetzlich nicht angeordneten Verwertungsverbot unterliegt (Rn. 704 ff.), ehe auf einzelne, sich aus der Strafprozessordnung ergebende Beweisverwertungsverbote eingegangen wird (Rn. 709 ff.).

Von zentraler Bedeutung für viele prozessuale Fragestellungen ist der prozessuale Tatbegriff des § 264 StPO, der sich vom materiellen Tatbegriff der §§ 52 f. StGB unterscheidet. Es verwundert etwas, Ausführungen zu dieser Thematik, die – worauf auch hingewiesen wird – schon zu einem früheren Zeitpunkt im Strafprozess Bedeutung erlangen (Rn. 785), erst an dieser Stelle (§ 25) vorzufinden.

§ 26 befasst sich mit in der Praxis sehr bedeutsamen besonderen Verfahrensarten, nämlich dem Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO) und dem beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO). Beiden Verfahrensarten kann der Referendar im Zuge seiner Sitzungsvertretungen im Rahmen der Station bei der Staatsanwaltschaft begegnen, sodass es erforderlich ist, sich mit den Besonderheiten vertraut zu machen.<sup>12</sup> Die knappen Ausführungen geben nichtsdestotrotz einen guten ersten Überblick, der aber im Referendariat durch zusätzliche Literatur ergänzt werden sollte.

Strafurteile ergehen nie in erster und letzter Instanz zugleich. Ist der Verurteilte oder ggf. ein anderer Verfahrensbeteiligter mit der gerichtlichen Entscheidung nicht einverstanden, kann sich das Rechtsmittelverfahren anschließen, das Gegenstand der Darstellung der folgenden Abschnitte ist. In § 27 wird zunächst ein grober Überblick über die Bedeutung von Rechtsmitteln sowie deren Abgrenzung zu Rechtsbehelfen und die allgemeinen Grundsätze, die für alle Rechtsmittel gelten, gegeben. In den §§ 28–30 werden die Berufung, die Revision und die Beschwerde näher erläutert, wobei der Gang der Darstellung – naheliegend – gleichläuft. Zunächst wird jeweils ausgeführt, wann das jeweilige Rechtsmittel bzw. der Rechtsbehelf überhaupt einschlägig sein kann, bevor auf einzelne Fragen eingegangen wird. Insbesondere das Kapitel zur Revision wird für Referendare von Relevanz sein, wobei sich die Darstellung – dem Konzept des Buches folgend – auf das Kernwissen beschränkt und keine ins Detail gehenden Ausführungen enthält.

Nachdem in § 31 die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dessen rechtskräftigem Abschluss erläutert wird, behandelt § 32 besondere Formen der Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren in Gestalt der Privatklage (§§ 374 ff. StPO), der Nebenklage (§§ 395 ff. StPO) und des Adhäsionsverfahrens (§§ 403 ff. StPO). Ähnlich wie in den vorangegangenen Abschnitten, erfolgt hier eine überblickartige parallele Darstellung der einzelnen Verfahrensarten.

§ 33 erläutert die Kosten des Verfahrens und § 34 gibt schließlich Hinweise zur Bearbeitung strafprozessualer Fallfragen, wobei sich insbesondere ein Aufbaumuster für die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Revision findet, innerhalb dessen zum einen auf die jeweiligen Randnummern im Werk verwiesen und zum anderen eine gute Auswahl an relativen Revisionsgründen i.S.d. § 337 StPO geboten wird

(Rn. 910). Für eine vertiefende Beschäftigung mit strafprozessualen Themen geben *Beulke/Sowboda* schließlich ausführliche Literaturhinweise (Rn. 914 f.).

### III. Fazit

Als Fazit lässt sich festhalten, dass auch die Neuauflage des *Beulke/Sowboda* aktuell und umfassend über das Strafverfahrensrecht informiert. Es führt dem Leser vor Augen, wie ungeheuer umfangreich und hinsichtlich seiner Regelungsstrukturen komplex das Strafverfahrensrecht ist. Man kann nur erahnen, welche Ausmaße das Buch annähme, beschränkte es sich nicht nur auf das Kernwissen. Seinem Anspruch, auch Referendaren die Wiederholung des Strafprozessrechts zu ermöglichen, wird die Neuauflage gerecht. Sie enthält zudem einen kurzen Einblick in die für die Zweite Juristische Staatsprüfung besonders relevante Problematik der Revision (§ 29). Direkt in der ersten Fußnote (S. 427) finden sich weiterführende Hinweise für diesen Klausurtypus. *Beulke/Sowboda* geben bereits in ihrem Vorwort Hinweise, wie mit diesem Lehrwerk gearbeitet werden sollte. Einzig die dem Buch zugrunde gelegte Systematik vermag den *Rezensenten* nicht in Gänze zu überzeugen. Die Darstellung der gerichtlichen Zuständigkeiten (§ 3) sowie der Ablehnung des Richters (§ 4) erscheinen verfrüht, wohingegen die Erläuterung des Ermittlungsverfahrens (§ 15) als zu spät beurteilt wird. Sämtliche vorangegangenen Abschnitte beziehen sich (auch) auf das Ermittlungsverfahren, sodass eine Platzierung an einer früheren Stelle des Lehrbuchs angezeigt wäre. Gleiches gilt für die Erläuterungen zum prozessualen Tatbegriff (§ 25). Generell erschiene es der Übersichtlichkeit dienlich, eine weitere vorgelagerte Gliederungsebene einzuführen, die die 34 Kapitel näher kategorisiert und zuordnet. Die einführenden Fallbeispiele, bei denen stets zugleich diejenige Randnummer genannt wird, in der die Lösung zu finden ist, sind ganz überwiegend gut ausgewählt und geeignet, die Problempunkte aufzuzeigen. Die Schaubilder sind allesamt hervorragend. Insgesamt handelt es sich um ein unverzichtbares Standardwerk, mit dem jeder Student und Referendar gut bedient ist.

*Ass. iur. Dr. Martin Linke, Potsdam*

<sup>12</sup> Siehe zum Strafbefehlsverfahren insb. *Preuß*, ZJS 2017, 176 ff.